



Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung

Abgeordnete Henriette Quade (DIE LINKE)

Öffentlichkeit bei Verhandlung gegen „Identitäre“ vor dem Amtsgericht (AG) Halle (Saale)

Kleine Anfrage - KA 7/3805

Vorbemerkung der Fragestellenden:

Am Donnerstag, dem 18. Juni 2020 wurde vor dem Amtsgericht Halle das Hauptverfahren in der Strafsache 320 Ls 418 Js 42237/17 gegen zwei Mitglieder der „Identitären Bewegung“ eröffnet. Am Tag zuvor informierte das AG Halle (Saale) in seiner Pressemitteilung Nr.: 004/2020 über den Zutritt zum Sitzungssaal für Medien, darüber hinaus „Die weiteren Sitzplätze stehen der interessierten Öffentlichkeit in der Reihenfolge des Erscheinens zur Verfügung. Sind alle Sitzplätze besetzt, werden keine weiteren Zuschauer in den Sitzungssaal hineingelassen.“ Bereits gut eine Stunde vor Beginn der Verhandlung hatten sich eine Reihe Interessierte in und vor dem Gericht eingefunden, welche die Verhandlung verfolgen wollten. Mehrere namentlich bekannte Mitglieder der „Identitären Bewegung“ reisten zudem als zusammenhängende Gruppe an und betraten das Justizzentrum gemeinsam. Durch einen Bediensteten des AG Halle (Saale) wurden die vor dem Sitzungssaal wartenden Personen informiert, es würden nun „je Gruppe“ bzw. „je Seite“ fünf Personen eingelassen, damit es „keinen Ärger“ gebe. Entsprechend wurden die Personen nicht in der Reihenfolge, in der sie ursprünglich vor dem Sitzungssaal anstanden, eingelassen.

„Zwingende Folge eines auf Gleichheit beruhenden Rechtsverständnisses ist die Einhaltung des sog. Reihenfolgenprinzips, wonach die Zuhörer ohne Anschauung der Person in der Reihenfolge ihrer Ankunft am Sitzungssaal einzulassen sind, respektive nach dieser Reihenfolge Platzkarten erhalten, oder ein dem Zufallsprinzip verpflichtetes Losverfahren, wobei das Reihenfolgenprinzip geläufiger und auch zweckmäßiger erscheint. Platzreservierungen jedweder Art sind grds. ausgeschlossen“, MüKoStPO/Kulhanek, 1. Aufl. 2018, GVG § 169 Rn. 17.

(Ausgegeben am 30.07.2020)

**Antwort der Landesregierung
erstellt vom Ministerium für Justiz und Gleichstellung**

Vorbemerkung der Landesregierung:

Die Fragen zu 1. bis 3. und 4. bis 8. werden im Zusammenhang beantwortet, um mehrfache Verweisungen auf Antworten zu vorangegangenen Fragen zu vermeiden.

1. Durch wen und auf welcher Grundlage wurden die o. g. Regelungen zum Zutritt zum Sitzungssaal getroffen:

- 1.1 hinsichtlich der in der Presseerklärung getroffenen Festlegung und
1.2 hinsichtlich des aktuellen Umgangs am Sitzungstag?**

2. Weshalb wurde von dem in der o. g. Pressemitteilung angekündigten und üblichen Verfahren zum Zutritt zum Sitzungssaal abgewichen?

3. Auf welcher Rechtsgrundlage wurde der Zutritt zum Sitzungssaal neu geregelt?

Das Hausrecht der Justizverwaltung übt der Präsident des Amtsgerichts Halle (Saale) aus. Die Aufrechterhaltung der Ordnung in der Sitzung obliegt nach § 176 GVG der Vorsitzenden. Die sitzungspolizeilichen Befugnisse umfassen den Zutritt zum Sitzungssaal.

Die Gerichtsleitung war gehalten, im Rahmen ihres Hausrechts die Einhaltung des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 5 Nr. 1 der 6. SARS-CoV-2-EindV sicherzustellen. Im gebotenen Zusammenspiel von Hausrecht und Sitzungspolizei hat die Vorsitzende die Zahl der Plätze für Medienvertreter und Besucher im Sitzungssaal so beschränkt, dass das Abstandsgebot eingehalten werden konnte. Daher standen im größten Sitzungssaal des Justizzentrums Halle nur 20 Sitzplätze für Medienvertreter und Besucher zur Verfügung. Entsprechend der herausragenden Bedeutung der Medienöffentlichkeit für die Wahrnehmung hat die Vorsitzende für die Presseberichterstattung zehn Sitzplätze vorgehalten.

Am Morgen des 18. Juni 2020 hat sich - neben sonstigen Besuchern - eine Vielzahl von Personen, die überwiegend in zwei Gruppen getrennt voneinander standen, im Eingangsbereich und Foyer des Justizzentrums versammelt. Zur vorbeugenden Deeskalation der Situation hat der Präsident des Amtsgerichts im Einvernehmen mit der Vorsitzenden entschieden, die Mehrzahl der Zuschauer, für die im Saal erkennbar kein Platz zur Verfügung stand, bereits im Foyer zu bitten, das Justizzentrum zu verlassen.

Eine sichere Bestimmung der zeitlichen Reihenfolge des Erscheinens der Besucher, die dem Prozess in Sachen 320 Ls 418 Js 42237/17 beiwohnen wollten, war nicht möglich. Entsprechend der im Einvernehmen mit der Vorsitzenden getroffenen Entscheidung des Präsidenten des Amtsgerichts Halle (Saale) bat der Leiter der zentralen Dienstleistungsstelle des Justizzentrums (ZDLS), der die Hausverwaltung obliegt, die Anwesenden, dass sich aus beiden Gruppen fünf Besucher zum Sitzungssaal begeben und die übrigen Interessenten das Gebäude verlassen. Diese Vorgehensweise wurde von allen Besuchern akzeptiert.

4. **Welche „Gruppen“ bzw. „Seiten“ wurden durch das AG Halle (Saale) und durch wen identifiziert? Durch was beziehungsweise durch welche Merkmale sowie Kriterien zeichnen sich diese „Gruppen“ bzw. „Seiten“ aus?**
5. **Wurden alle vor dem Sitzungssaal wartenden Personen einer der beiden „Seiten“ bzw. „Gruppen“ zugeordnet? Wenn nein, wie viele Personen wurden nicht zugeordnet und wie wirkte sich das auf deren Möglichkeit zum Zutritt zum Sitzungssaal aus?**
6. **Anhand welcher Kriterien wurden Personen einer der beiden „Seiten“ bzw. „Gruppen“ - oder keiner von ihnen - zugeordnet? Bitte für beide Gruppen abschließend auflisten.**
7. **Wurden die betroffenen Personen dazu angehört? Bestand die Möglichkeit, einer Zuordnung zu einer der beiden „Seiten“ bzw. „Gruppen“ zu widersprechen oder sich dazu zu verhalten?**
8. **Durch wen wurde die Zuordnung zu einer der beiden „Seiten“ bzw. „Gruppen“ vorgenommen? Waren dabei Beamt*innen des polizeilichen Staatsschutzes oder des Verfassungsschutzes des Landes Sachsen-Anhalt beteiligt?**

Die anwesenden Personen gaben auf Nachfrage selbst an, einer der beiden Gruppen zuzugehören, und stellten gruppenintern Einvernehmen her, wer an der Verhandlung teilnehmen sollte. Eine Auswahl erfolgte weder durch die Gerichtsleitung noch durch das Gericht.

Zwei akkreditierten Pressevertretern vorbehaltene Plätze waren zu Beginn der Sitzung frei geblieben. Diese Plätze wurden von zwei Besuchern ohne Angabe der Zugehörigkeit zu einer der Gruppen eingenommen.

Beamte des polizeilichen Staatsschutzes oder der Verfassungsschutzbehörde waren an der Umsetzung der von der Gerichtsleitung und der Vorsitzenden getroffenen Regelung nicht beteiligt.

9. **Welche Informationen über den Zutritt zum Sitzungssaal wurden durch das AG Halle (Saale) im Vorfeld und am Tag selbst schriftlich (Pressemitteilung, Aushang) öffentlich gemacht?**

Die Sicherheitsverfügung der Vorsitzenden vom 17. Juni 2020 hing am Termin tag als DIN-A3-Ausdruck vor dem Sitzungssaal aus. Die Pressemitteilungen 003/20 vom 3. Juni 2020 und 004/20 vom 17. Juni 2020 wurden im Internet für jedermann zugänglich gemacht.

10. Welche Rechtspflichten bestehen für das Gericht, Regelungen zum Zutritt zum Sitzungssaal schriftlich zu veröffentlichen?

Eine bestimmte Form ist gesetzlich nicht vorgegeben. Die die Hauptverhandlung vorbereitende sitzungspolizeiliche Verfügung wird üblicherweise durch Aushang im Eingangsbereich und am Sitzungssaal bekannt gegeben.

11. Welche Folgen hat eine Verletzung des Prinzips der Öffentlichkeit der Hauptverhandlung für das betroffene Verfahren?

Den Grundsatz der Öffentlichkeit enthält § 169 Abs. 1 Satz 1 GVG. Wird gegen diesen Grundsatz verstoßen, bleibt der Verstoß ohne Folgen, wenn die gerichtliche Entscheidung in Rechtskraft erwächst.

Wird die gerichtliche Entscheidung angefochten, hängen die Folgen von der Art des Rechtsmittels ab. Gegen das Urteil des Schöffengerichts sind grundsätzlich alternativ das Rechtsmittel der Berufung (§§ 312 ff. StPO) und das der Sprungrevision (§ 335 Abs. 1 StPO) zulässig. Wird gegen die Entscheidung des Schöffengerichts das Rechtsmittel der Berufung eingelegt, hat ein Verstoß gegen den Grundsatz der Öffentlichkeit keine Folgen, weil das Berufungsgericht die Hauptverhandlung unter Berücksichtigung des bekannt gewordenen Verstoßes durchführt.

Wird das Rechtsmittel der Sprungrevision eingelegt, liegt in der ungesetzlichen Beschränkung der Öffentlichkeit ein absoluter Revisionsgrund nach § 338 Nr. 6 StPO. Für eine erfolgreiche Revision muss aber ein der Vorsitzenden zurechenbarer Fehler hinzukommen. Teilweise verlangt die Rechtsprechung auch, dass sich der Öffentlichkeitsfehler auf das Urteil ausgewirkt haben kann.

12. Wie schätzt die Landesregierung den beschriebenen Sachverhalt ein? Sind der Landesregierung ähnliche Vorgänge an den Gerichten von Sachsen-Anhalt bekannt? Wenn ja, bitte benennen.

Die sitzungspolizeiliche Anordnung unterliegt als Aufgabe der richterlichen Gewalt der richterlichen Unabhängigkeit gemäß Art. 97 Abs. 1 des Grundgesetzes und Art. 83 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt. Es ist der Landesregierung aus verfassungsrechtlichen Gründen verwehrt, eine in richterlicher Unabhängigkeit vorgenommene sitzungspolizeiliche Verfügung zu bewerten.

Ähnliche Vorgänge sind der Landesregierung nicht bekannt.